

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltg	Beschlussvorschlag
B 1	Andreas Klose Hof Alpermühle GmbH Schönthal 10 51588 Nümbrecht	10.04.16	<p>Der Eingabensteller betreibt auf dem Nachbargrundstück seit 1996 einen Ge- flügelstall mit Weideauslauf für Legehennen. Der Eingabensteller befürchtet dass nach Abschluss des Verfahrens auf dem Nachbargrundstück belastete Materialien gelagert werden, die der Weidefläche der Legehennen auf die nächsten Jahre und Jahrzehnte schaden wird.</p>	<p>Der Bebauungsplan 94 „Schönthal II“ setzt als zulässige Art der Nutzung GE - Gewerbegebiet fest. Das Plangebiet wurde zur Vermeidung von störenden Nutzungen zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohngebäuden gemäß Abstandsclass NRW gegliedert. Darüber hinaus wurden Betriebe, die in größeren Mengen wassergefährdende, explosive und toxische Stoffe lagern, umschlagen, behandeln oder bereitstellen, sowie Betriebsbereiche im Sinne der Störfallverordnung (Art. 12 der Seveso-II Richtlinie) innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Eine weitere Einschränkung der Nutzung zum Schutz des angrenzenden Gewerbegebietes des Eingabensellers würde die beabsichtigte Nutzung an dem Standort erheblich einschränken bzw. ganz unmöglich machen. Nach Auskunft des Grundstückseigentümers sollen an dem Standort vorwiegend Baustoffe wie Sand, Kies und Materialien für den Straßenbau gelagert werden. Belastetes Bodenmaterial, das Einfluss auf den Boden und das Grundwasser nehmen könnte wird innerhalb des Plangebietes nicht gelagert. Es wird darauf verwiesen, dass es für die Lagerung und für den Umgang mit Baustoffen (auch Straßenaufbruch und/oder Bauschutt) einschlägige und verbindliche</p>	<p>Die Bedenken des Eingabensellers werden zurückgewiesen.</p>

Anlage 4

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 1				<p>Regelwerke gibt, wie diese zu behandeln und zu lagern sind. Entsprechende Auflagen für die Betriebslaubnis können von der Genehmigungsbehörde gestellt werden.</p> <p>Mit Rücksicht auf die benachbarte Legehennenanlage ist beabsichtigt, für den Fall, dass auf dem Betriebsgelände vorübergehend kleinere Mengen an Boden und/oder Materialien aus Straßenaufbrüchen gelagert werden, hierfür eine betonierte Bodenplatte mit Überdachung herzustellen. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Maßnahme, da keine Materialien gelagert werden sollen, die gegen die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung verstoßen.</p> <p>Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan 87 ‚Schönthal‘ für das Nachbargrundstück ebenfalls GE - Gewerbegebiet festsetzt. Das Plangebiet ist zudem ebenso nach dem Abstandserlass gegliedert. Auf dem Nachbargrundstück sind danach Gewerbebetriebe aller Art zulässig, die nicht den Festsetzungen des B-Planes entgegenstehen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 94 ‚Schönthal II‘ der bisher unbeplante Bereich städtebaulich geordnet wird. Die Sorge des Nachbarn, dass durch die Planaufstellung die Weideflächen für Jahre unbrauchbar werden ist unbegründet.</p>	

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzzinhalte der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 1			<p>Es wird des Weiteren bemängelt, dass in dem Bodengutachten die PCB und DIO-XIN Werte für eine Eierproduktion nicht eingehalten werden.</p>	<p>Der vom Eingabesteller gemachte Vorschlag, dass innerhalb des GE-Gebietes nicht die Bodenwerte, die für eine Eierproduktion notwendig sind, eingehalten werden, ist nicht nachvollziehbar. In einem GE-Gebiet mit der beabsichtigten Nutzung einen Bodenzustand herzustellen, der sich für eine Eierproduktion anbietet, würde im Umkehrschluss bedeuten, dass eine gewerbliche Nutzung wie vorgesehen, nicht stattfinden kann. Auf Grund des Schreibens des Eingabestellers wurde der Bodengutachter um eine Stellungnahme gebeten. Der Gutachter hat nochmals klargestellt: „Der Maßstab für die Beurteilung ist einerseits die Mitteilung der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) von 1997 und 2004, was den abfallrechtlichen Aspekt angeht, - und andererseits die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung von 1999, was die geplante Nutzung der Fläche angeht.“ Der Gutachter stellt zudem die Frage, „auf welcher Rechtsgrundlage sollen die Flächen seiner Nachbarn denjenigen Anforderungen genügen, welche an die Weidefläche für seine Hühner gestellt werden. Schließlich werden seine Hühner ja nicht auf der GE – Fläche des Bauungsplanes 94, Schönthal II‘ weiden. Im Übrigen wurden in den chemischen Analysen der Böden keine Hinweise auf</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 1			<p>Die Löschwasserverfügbarkeit wäre nach Aussage des Eingabestellers nur über den Brölbach möglich. Sollte es auf dem Grundstück zu einem Brand kommen, gilt es die Dioxinemission in den Geflügelauslauf zu vermeiden.</p>	<p>die Existenz der geprüften PCB, Organohalogenpestizide und PCP gefunden.“</p> <p>Das Löschwasser soll künftig dem Brölbach entnommen werden. Gefordert ist eine Löschwassermenge von 1600 Liter pro Minute (96 m<sup>3</sup>/h). Nach Auskunft der Feuerwehr ist dies grundsätzlich möglich. Der Aggervorband hat auf Anfrage der Feuerwehr hin mitgeteilt, dass an dem Standort ca. 3180 l/Min zur Verfügung stehen. Mit der örtlichen Wasserversorgung (ca. 300 l/min) stehen damit im Brandfall ca. 3480 l/min für 2 Stunden zur Verfügung.</p> <p>Der Grundstückseigentümer wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Feuerwehr eine für Löschfahrzeuge geeignete Zufahrt über sein Grundstück bis zur Bröi anlegen. Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen zum Bauungsplan wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Wasserentnahme und der notwendigen Abstimmung mit der Feuerwehr aufgenommen.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>
			<p>Es wird angeregt, die Ausfahrt auf die andere Grundstücksseite zu verlegen. Hierdurch wäre eine bessere Sicht auf heranfahrende Fahrzeuge möglich und kein aufasten bei den vorhandenen Bäu-</p>	<p>Eine Verlegung auf die andere Grundstücksseite scheidet wegen des vorhandenen Höhenunterschiedes (ca. 2,8 m) Betriebshof / L 339 aus. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze fließt der Röschen-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

**Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 1			<p>men erforderlich.</p> <p>Zudem würde die Staubemission geringer, da kein LKW Verkehr mehr an der Zufahrt an der gemeinsamen Grenze Staub emittiert.</p>	<p>heidssiefen, der in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem konnte im Rahmen einer Ortsbegehung festgestellt werden, dass bei einer Verlagerung der Zufahrt in östlicher Richtung die bisherige Sichtbeziehung nach Westen verloren geht.</p> <p>Nach Kenntnis der betrieblichen Tätigkeiten auf den Flächen des Eingabestellers und auf der Fläche des B-Plangebietes 94 ist davon auszugehen, dass der Hauptanteil des Staubes durch den öffentlichen Verkehr auf der L 339 und durch den Lieferverkehr im Bereich der Hühnerfarm entsteht. Die Betreiber der Hühnerfarm verfügen über mehrere eigene LKW's. Darüber hinaus findet ein reger Kundenverkehr statt. Hinzu kommen die Fahrten des Personals, die bei 15 Mitarbeitern auch einen gewissen Staubanteil produzieren. Hingegen finden auf dem Grundstück des Tiefbauunternehmens in der Regel nur zwei bis drei Fahrbewegungen mit LKW's am Tag statt.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>
			<p>Die Beseitigung der Büsche hätte zudem zur Folge dass künftig ein freier Blick über die gesamte Grundstückslänge besteht.</p>	<p>Um die Verkehrssicherheit an dem Standort zu verbessern, hatte der Landesbetrieb Straßen NRW gefordert, das Unterholz und die Büsche zu entfernen. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange hat die Verkehrssicherheit deutlich Vorrang vor der visuellen Abschirmung des</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>

**Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B 1			<p>Es wird die Frage gestellt, wie eine Hecke oder Wall entlang der gemeinsamen Grenze Schutz bieten soll.</p>	<p>Gewerbebetriebes.</p> <p>Der Oberbergische Kreis hatte in seiner Stellungnahme vom 22.07.2015 angeregt, dass vor einem Eintrag potenziell schädlicher Stoffe durch Austrag von Stäuben aus dem geplanten Betrieb eine geeignete Abschirmung durch eine dichte Abpflanzung oder einen dicht bepflanzten Erdwall festgesetzt werden soll.</p> <p>In der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen führt der Gutachter u.a. aus, dass eine vorhandene Abpflanzung (einhellige Baumhecke) auf dem Plangrundstück bereits mögliche Einträge von nutzungsbedingten Stäuben in den Boden verhindert. Darüber hinaus empfiehlt der Gutachter im Sinne einer vorbeugenden Schutzmaßnahme die vorhandene Baumhecke durch einen Gehölzstreifen von mind. 3,00 m Breite und 2,00 m Höhe entlang der Grenze zu ergänzen.</p> <p>Der Anregung des Kreises sowie den Empfehlungen des Gutachters ist die Planung gefolgt und setzt entlang der westlichen Grundstücksgrenze eine zweireihige Heckenpflanzung fest.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p>
			<p>Das Planverfahren wird in der vorliegenden Form abgelehnt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Gemäß der durchgeführten Abwägung der unterschiedlichen Belange wird an der Planung festgehalten.</p>	<p>In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sind</p>

# GEMEINDE NÜMBRECHT

## Bebauungsplan Nr. 94 „Schönthal II“

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	Landesbetrieb Straßen NRW, Niederlassung Rhein-Berg	29.02.16	Auf Grund des Abwägungsergebnisses zu der Eingabe aus der frühzeitigen Beteiligung werden keine weiteren Einwände vorgebracht.	entfällt	entfällt
T 2	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst	01.03.16  25.06.15	Es wird auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten	In der Planfassung der öffentlichen Auslegung waren bereits die Hinweise hinsichtlich der Vorgehensweise bei Auffinden von Kampfmitteln enthalten.	die vorgebrachten Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 – Schönthal II - und die erhobenen Forderungen zurückzuweisen. An der Planung wird festgehalten.

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	02.03.16	etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <i>Merkblatt für Baugrundergriffe</i> .	entfällt	entfällt
T 4	Deutsche Telekom GmbH	09.03.16	Durch die Planung werden die Belange der Telekom nicht berührt.	entfällt	entfällt
T 5	Industrie- und Handelskammer zu Köln	31.03.16	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, begrüßt diese Bauleitplanung. Es wird angeregt, in den textlichen Festsetzungen nach BauNVO § 8 auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke auszuschließen, da auch für diese die Möglichkeit der Ansiedlung in anderen Gebieten besteht. Dies gilt auch für Anlagen für sportliche Zwecke sowie für Tankstellen.	Der Anregung hinsichtlich des Ausschlusses von Tankstellen wird wegen der benachbarten Legehennenanlage gefolgt. Ansonsten wird das Gewerbegebiet nicht weiter eingeschränkt. Dies entspricht der Festsetzungsstruktur in anderen Gewerbegebietsplänen der Gemeinde. Hiermit soll für die Zukunft ein möglichst breiter Nutzungsspielraum innerhalb der Möglichkeiten nach § 8 BauNVO verbleiben.	Der Anregung wird hinsichtlich der Streichung der Tankstelle gefolgt.
T 6	Landwirtschaftskammer NRW	05.04.16	Durch die vorliegende Planung sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.	entfällt	entfällt
T 7	Oberbergischer Kreis Amt für Planung und Straßen	06.04.16	<u>aus bodenschutzrechtlicher Sicht:</u> Auf Grundlage des als orientierende Bodenuntersuchung anzusehenden „Baugrundgutachten“ von Dr. Frankenfeld vom 07.01.2016 bestehen gegen die Planung zur Legalisierung einer gewerblichen Nutzung mit Betriebswohnung inkl. gärtnerischer Nutzung (sog. Wohngarten) im Be-		



Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>bauungsplan Nr. 94 aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die folgenden Anregungen in die Planunterlagen unter Pkt. 1.7, 3.1 und 3.3 der Begründung zum Bauungsplan bzw. bei den Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Anregungen: Die unbefestigte Außenfläche im nördlichen Bereich des GE-Gebietes besteht aus einer Auffüllung mit teilweise hohen Anteilen an Betonresten/Ziegelbruchresten und Erdaushub. Bei Eingriffen in den Untergrund dieser Fläche fällt abfallrechtlich relevantes Boden- und Betonmaterial an, das ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen ist.</p> <p>Im Garten der Betriebswohnung sollte eine gärtnerische Nutzung in Hochbeeten erfolgen, da die nicht fachgerecht entnommene Mischprobe des angefüllten Untergrundes nur eine vage Aussagekraft besitzt.</p> <p>Bei baulichen Änderungen und Eingriffen in den Untergrund der überbauten Gewerbeflächen des laufenden Betriebes inkl. der mit Beton befestigten Außen- und Lagerflächen und bei einer Nutzungsänderung ist eine bodenschutzrechtliche Bewertung bei der Unteren Bodenschutz-</p>	<p>In der Begründung des Bebauungsplanes sowie im Anschluss an die textlichen Festsetzungen werden unter den Hinweisen die Anregungen bezüglich der Entsorgung des abfallrechtlich relevanten Bodenmaterials aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
				<p>Der Anregung wird gefolgt bzw. wird die Nutzung an dem Standort ganz aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
				<p>Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen wird unter den Hinweisen die Anregung bezüglich der bodenschutzrechtlichen Bewertung aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

**Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>behörde einzuholen.</p> <p>Hinweise:                      Im Nordwesten des Gewerbegebietes befindet sich eine Ablagerung mit diversen Hautwerken bzw. Anschüttungen. Es ist zu überprüfen, ob dieses Zwischenlager genehmigt bzw. genehmigungsfähig ist.</p> <p>aus Sicht der Brandschutzdienststelle:                      Es bestehen keine Bedenken, wenn bei der Änderung in Flächen in Gewerbegebiet eine Löschwasseremenge von mindestens 1600 l / min über 2 Stunden sichergestellt ist. Pro Objekt ist die Löschwasseremenge in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.</p> <p>Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.</p>	<p>Es handelt sich hierbei nicht um belastetes Bodenmaterial, sodass kein Anlass für eine Genehmigung an dem Standort besteht.</p> <p>Das Löschwasser soll künftig dem Brölbach entnommen werden.                      Der Aggerverband hat auf Anfrage der Feuerwehr hin mitgeteilt, dass an dem Standort ca. 3180 l/Min zur Verfügung stehen. Mit der örtlichen Wasserversorgung (ca. 300 l/min) stehen damit im Brandfall ca. 3480 l/min für 2 Stunden zur Verfügung.</p> <p>Der Grundstückseigentümer wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Feuerwehr eine für Löschfahrzeuge geeignete Zufahrt über sein Grundstück bis zur Bröi anlegen. Im Anschluss an die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Wasserentnahme und der notwendigen Abstimmung mit der Feuerwehr aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p> <p>Den Ausführungen der Verwaltung wird gefolgt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Inhaltsbestimmungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 "Nümbrecht-Waldbröl" des Oberbergischen Kreises (Entwicklungsziel 7 – "Erhaltung der Landschaft bis zur baulichen Nutzung") stehen der Planung nicht entgegen, treten jedoch erst mit Inkrafttreten einer bauleitplanerischen Satzung zurück bzw. außer Kraft.</p> <p>aus artenschutzrechtlicher Sicht: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>aus Sicht des Kreisbauamtes: Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>aus immissionsschutzrechtlicher Sicht: Es werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p> <p>aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht: Es bestehen keine Bedenken, wenn die mit dem Landesbetrieb getroffenen Absprachen eingehalten werden.</p>	<p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>	<p>genommen.</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p>
T8	Aggerverband	12.04.16	<p>Aus Sicht der Abwasserbehandlung wird mitgeteilt, dass der Bereich nicht komplett im Netzplan der Kläranlage Homburg-Bröl enthalten ist. Wegen Geringfügigkeit bestehen keine Bedenken da im Trennsystem entwässert</p>	entfällt	entfällt

**Beschlussvorschläge mit Begründung und Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Lfd. Nr.	Verfasser	Datum	Kurzinhalt der Äußerung	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			wird. Aus Sicht der Gewässerentwicklung bestehen keine Bedenken.		